

public, de rechercher si le droit de suite de l'art. 1707 C. C. ne devrait pas être aussi considéré comme incompatible avec les dispositions de l'art. 294 susvisé C. O.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, et l'arrêt de la Cour de Cassation civile de Neuchâtel du 25 Juillet 1887 maintenant l'ordonnance du président du Tribunal civil du 21 Juin précédent, est déclaré nul et de nul effet.

71. Urtheil vom 21. Oktober 1887 in Sachen Flury.

A. Kaspar Flury in Oberdorf hat im Jahre 1885 (wie er behauptet in Gemeinschaft mit mehreren andern Personen) von dem damaligen Eigenthümer der Liegenschaft Unterhoffstatt in Oberriedenbach (Nidwalden) Maria Waser, einen Theil des 1885ger Feuertrages dieser Liegenschaft um den Preis von 515 Fr. 35 Cts. gekauft und den Kaufpreis bezahlt. Das gekaufte Heu hat er, soweit er es für sich selbst bezog, einer Kuh verfüttert, die sich seit Dezember 1886 nicht mehr in seinem Besitze befindet. Zu Martini 1886 gerieth Maria Waser in Konkurs; da das Gut Unterhoffstatt an öffentlicher Steigerung keinen Käufer fand, so wurde das sogenannte Wurfverfahren eingeleitet und in diesem gelangte das Gut an Johann Christen, Genossenvogt in Wolfenschiefen, als Inhaber einer auf demselben haftenden Gült. Da für die auf der Liegenschaft haftenden 1885ger Gültzinse auf die „letzte Gült“ geschätzt worden war, so hatte der neue Erwerber des Guts diese Zinsen zu bezahlen, erlangte dadurch aber andererseits das Recht zum „Blumensuchen“, d. h. das Recht, den 1885ger „Blumen“ (d. h. den Gutsertrag des Jahres 1885) sowie das Vieh, das von demselben genossen, für Tilgung dieser Zinsschuld in Anspruch zu nehmen; er belangte nun den Kaspar Flury auf Bezahlung von 518 Fr., weil dieser in fraglichem

Betrage vom 1885ger „Blumen“ des Gutes Unterhoffstatt bezogen habe. R. Flury machte dieser Ansprache gegenüber geltend: Von einer „Blumensforderung“ des J. Christen ihm gegenüber könne keine Rede mehr sein, da das „Blumensuchen“ ein rein dingliches Recht sei und er nun weder den „Blumen“ (das Heu) in natura noch solches Vieh mehr besitze, welches vom 1885ger „Blumen“ des Gutes Unterhoffstatt genossen habe. Eventuell wäre er nur in demjenigen Verhältnisse verantwortlich, in welchem der von seinem Vieh genossene „Blumen“ zum gesammten 1885ger Gutsertrag und den noch von J. Christen zu bezahlenden 1885ger Gültzinsen stehe. Die erste Instanz, (das Kantonsgericht von Nidwalden) wies die Klage durch Urtheil vom 13. April 1887 ab, indem es ausführte: Nach dem „Güldenbuchstaben“ könne der Gültbesitzer, resp. an seiner Stelle der Uebernehmer des Liegenschaftswurfs auf eine letzte Gült, sofern der Zins nicht rechtzeitig bezahlt werde, dafür das Unterpfund sowie den „Blumen“, und das Vieh, welches denselben ähe oder geäht hätte, in Anspruch nehmen. Demnach stelle sich das Recht des „Blumensuchens“ als ein rein dingliches Recht dar mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit des Besitzers eines dinglich belasteten Objectes. Da nun der Beklagte zur Zeit nicht mehr im Besitze des von ihm gekauften „Unterhoffstattblumens“ oder des Stückes Vieh sei, das von demselben konsumirt habe, so sei derselbe nicht mehr haftbar. Auf Appellation des Klägers wurde dieses Urtheil vom Obergerichte des Kantons Nidwalden durch Entscheidung vom 12. Mai 1887 dahin abgeändert, daß der Beklagte als pflichtig erklärt wurde, „an den Kläger das von Maria Waser gekaufte 1885ger Heu ab dem Gute Unterhoffstatt im Verhältniß der festzustellenden „Abrechnung zu begüten,“ wogegen „dem Beklagten der Regress gegen dritte Mitnuzer gewahrt werde.“ In Betreff der Prozeßkosten wurde verfügt: „3. Es sei ein Gerichtsgeld von 50 Fr. festgestellt, das Appellatschaft dem Appellanten, der es vorgeschossen, zurückzubegüten hat. 4. An die Gerichtskosten vor Kantonsgericht hat Kaspar Flury 25 Fr. und Johann Christen 5 Fr. zu entrichten. 5. An sämtliche außergerichtliche Kosten vor Kantons- und Obergericht (123 Fr. 70 Cts.)

„des Appellanten hat Kaspar Flury 110 Fr. zu bezahlen.“ Begründet wird dieses Urtheil im Wesentlichen in folgender Weise: Bereits in einem obergerichtlichen Urtheile vom 19. Juli 1879 sei ausgeführt worden, daß das „Blumensuchen“ allerdings als ein „dingliches Pfandrecht“ erscheine, daß aber nach der Landesübung in der Regel der unmittelbare „Blumennuger“, so lange er zahlungsfähig sei, vorerst behaftet, und nur wenn letzteres nicht der Fall sei, das Vieh ausgegriffen werde, wo es sich finden möge. An dieser Uebung, welche sich durch gewichtige praktische Gründe rechtfertige, sei festzuhalten. Beklagter hafte auch für sämtliches von ihm gekaufte Heu und nicht nur für dasjenige, das sein Vieh genossen habe. Denn, wenn er auch allerdings den Kauf theilweise im Auftrage anderer Personen abgeschlossen haben möge, so habe doch er allein mit dem Heuverkäufer verkehrt.

B. Mit Rekurschrift vom 9. Juli 1887 ergriff K. Flury gegen diese Entscheidung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Das angefochtene Urtheil verlege den Art. 15 der nidwaldenschen Kantonsverfassung, welcher den Inhalt der gesetzlich errichteten Gülten gewährleistet. Ueber das „Blumensuchen“ enthalten die Gülten folgenden Wortlaut: „Wenn Schuldner „mit jährlichem Zins Baargeld auf Martini zu erlegen säumig“ wäre, so mag Rechthinhaber dieses Briefes darum angreifen „dies sein Unterpfand, den „Blumen“, das Vieh, so den ißt „oder gegessen hätte, und um seinen ausstehenden verfallenen „Zins das Baargeld daraus lösen nach Landrecht.“ Dieser Wortlaut bezeichne das „Blumensuchen“ als rein dingliches Recht, als Pfandrecht an bestimmten Gegenständen. Das angefochtene Urtheil, welches den Käufer des „Blumens“ persönlich verantwortlich erkläre, gehe über diesen Wortlaut hinaus. Dasselbe verlege im Fernern das eidgenössische Obligationenrecht (Titel I). Denn es statuire eine rein persönliche, obligatorische Verpflichtung des „Blumennugers“, welche auf keinem, im Obligationenrechte anerkannten Entstehungsgrunde einer Obligation beruhe. Demnach werde beantragt: Es wolle das Bundesgericht das obergerichtliche Urtheil vom 12. Mai 1887 aufheben.

C. Der Rekursbeklagte J. Christen trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er wesentlich bemerkt: Soweit sich der Rekurrent auf eine Verletzung der Kantonsverfassung berufe, sei ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht gemäß Art. 59 D.-G. statthaft, wobei es dem Bundesgerichte anheimgegeben werde, zu untersuchen, ob derselbe rechtzeitig eingereicht sei. Wegen Verletzung des Obligationenrechts könnte nur dann die Entscheidung des Bundesgerichtes angerufen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 29 D.-G. vorlägen; dies sei aber offenbar nicht der Fall und es wäre die Beschwerde als civilrechtliche Beschwerde übrigens auch verspätet. Das Obligationenrecht beziehe sich auf die hier streitige Frage des kantonalen Hypothekarrechtes gar nicht; diese entscheide sich ausschließlich nach kantonalem Rechte. Art. 15 der Kantonsverfassung sei nicht verletzt. Dessen Bestimmung berührte das „Blumensuchen“ in keiner Weise und es enthalte dieselbe übrigens lediglich eine Gewährleistung zu Gunsten der Gültgläubiger; es sei daher nicht einzusehen, wie das angefochtene Urtheil, welches ja die Garantie dieser Gläubiger verstärke und nicht abschwäche, den Art. 15 sollte verletzen können. Die Entscheidung des Obergerichtes entspreche uralter Landesübung und dem praktischen Bedürfnisse. Das Bundesgericht habe nicht zu untersuchen, ob dieselbe nach Maßgabe des kantonalen Hypothekarrechtes richtig sei, resp. auf richtiger Auslegung des Gültbuchstabens beruhe.

D. Das Obergericht des Kantons Nidwalden verweist einfach auf die Begründung seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist nur als staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art. 59 D.-G. keineswegs als civilrechtliche Weiterziehung gemäß Art. 29 ibidem zulässig. Denn die Voraussetzungen des letztern Rechtsmittels liegen offenbar nicht vor. Als staatsrechtlicher Rekurs aber ist dieselbe binnen der gesetzlichen sechzigstägigen Rekursfrist, also rechtzeitig, eingereicht worden.

2. Soweit nun der Rekurs eine Verletzung des Art. 15 der Kantonsverfassung behauptet, ist derselbe unbegründet. Art. 15 cit. bestimmt, es sei „der Inhalt der gesetzlich errichteten

Gülten (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes vom 1751) und der kanzleischen Versicherungen mit Vorbehalt des Art. 50, Ziffer 17 gewährleistet.“ Diese Vorschrift enthält eine Gewährleistung der erworbenen Rechte der Gültgläubiger (gegen allfällige gesetzgeberische Eingriffe in Betreff des Zinsfußes und dergleichen) und ist somit durch die angefochtene Entscheidung keinesfalls verletzt.

3. Wenn sodann der Rekurrent sich im Weiteren darauf beruft, es sei das eidgenössische Obligationenrecht verletzt, so ist rücksichtlich dieses Beschwerdegrundes zu bemerken: Wegen unrichtiger Anwendung von Bestimmungen des eidgenössischen Privatrechts, speziell des Obligationenrechts, im Zivilprozeß- und Vollstreckungsverfahren ist eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, wie dieses schon häufig ausgesprochen hat, nicht zulässig, sondern findet nur die civilrechtliche Weiterziehung im Sinne des Art. 29 D.-G. unter den in letzterer Gesetzesbestimmung angegebenen Voraussetzungen statt. Dagegen ist eine staatsrechtliche Beschwerde dann statthaft, wenn, entgegen dem klaren Willen des eidgenössischen Gesetzes, eidgenössisches Recht überhaupt nicht, sondern an dessen Stelle kantonales Recht angewendet und dadurch der verfassungsmäßige Grundsatz (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung), daß Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, faktisch negiert wird. (Vergleiche in diesem Sinne Entscheidung in Sachen Gerig vom 22. Oktober 1886, Amtliche Sammlung XII, S. 547 u. ff.) Nun mag dahin gestellt bleiben, ob das sogenannte Recht des „Blumensuchens“ insoweit es als gesetzliches Pfandrecht des Gültgläubigers oder an seiner Stelle des Wurfübernehmers einer Liegenschaft an den (veräußerten) Früchten des verpfändeten Gutes oder an dem Vieh, das solche geäht hat, sich darstellt, mit den Bestimmungen des Obligationenrechts über das Pfandrecht an beweglichen Sachen verträglich oder nicht vielmehr durch dieses Bundesgesetz beseitigt ist. Denn in derjenigen Anwendung, welche im vorliegenden Falle dem Rechte des „Blumensuchens“ gegeben worden ist, kann dasselbe jedenfalls nicht mehr als Pfandrecht, als dingliches Recht an fremder Sache, bezeichnet

werden. In dieser Anwendung, wo dasselbe einfach gegen den Erwerber von Früchten einer verpfändeten Liegenschaft persönlich sich richtet und nicht auf Befriedigung aus bestimmten Sachen geht, erscheint es als persönliches, obligatorisches, und in keiner Weise als dingliches Recht. Ist dies aber richtig, so ist klar, daß alsdann die Frage, ob eine solche persönliche Haftung des Fruchterwerbers besteht, sich seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes nicht mehr nach kantonalem, sondern nach eidgenössischem Rechte, eben nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, beurtheilt. Das Obligationenrecht normirt ja zweifellos die Verpflichtungen des Erwerbers, speziell des Käufers beweglicher Sachen ganz allgemein, auch für den Kauf von Liegenschaftserzeugnissen; das Obligationenrecht bestimmt die Beendigungsgründe solcher Verpflichtungen und läßt in dieser Beziehung dem kantonalen Rechte keinen Spielraum mehr. Durch die sachbezüglichen Normen des Obligationenrechtes sind kantonalesgesetzliche Bestimmungen, welche die, nach Maßgabe des Obligationenrechtes getilgte, Verpflichtung des Käufers gegenüber dritten Personen (Hypothetargläubigern und dergleichen) unter gewissen Voraussetzungen fort dauern lassen, nicht mehr zulässig; es geht nicht mehr an, daß die kantonale Gesetzgebung an den Thatbestand des Kaufes beweglicher Sachen privatrechtliche Wirkungen knüpfe, welche dem eidgenössischen Rechte fremd sind. Dies ist vom Obergerichte des Kantons Nidwalden verkannt und es ist damit die derogatorische Kraft des Bundesrechtes gegenüber dem Kantonalrechte im Widerspruche mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, thatsächlich verneint worden. Der Rekurs erscheint somit als begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 12. Mai 1887 aufgehoben.